



## Stellungnahme zur Anfrage

Ich nehme im Auftrag des Amtsdirektors zu folgender Anfrage Stellung.

Anfragende/r: Christina Juling

Eingangsdatum: 18.03.2025

Betreff: Erhöhung Gewerbesteuer und Senkung Grundsteuer

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Beratung
---------	-------	---------------	----------

### Anfragetext:

1. Besteht die Möglichkeit im kommenden Jahr eine aufkommensneutrale Erhöhung der Gewerbesteuer vorzunehmen, indem gleichzeitig die Grundsteuer A und Grundsteuer B gesenkt werden? Der Grundgedanke hinter diesem Vorschlag ist eine steuerrechtliche Entlastung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Mühlenfließ zu erreichen, die aufgrund der Nähe zu den Windkraftanlagen besondere Nachteile empfinden. Gleichzeitig soll eine stärkere finanzielle Beteiligung der Betreiberfirmen der Windkraftanlagen durch einen höheren Hebesatz der Gewerbesteuer erfolgen.
  - Wäre ein solches Vorgehen grundsätzlich machbar?
  - Welche rechtlichen oder wirtschaftlichen Einschränkungen gibt es hierbei?
  - Welche weitergehenden Auswirkungen müssten in Betracht gezogen werden?



## Stellungnahme:

---

Die Gemeinden haben das im Grundgesetz garantierte Recht, zur Deckung der Finanzbedarfe in ihrem Haushalt Steuern zu heben. Die Entscheidungshoheit zur Höhe der Steuersätze und somit die Einschätzung zur Frage der „Möglichkeit“ liegt insofern bei der Gemeindevertretung. Diese kann nach eigenem Ermessen politisch motivierte Steuerhebesätze festlegen. Gegebenenfalls müssen im Falle von politisch beabsichtigten Steuersenkungen die entsprechenden Konsequenzen im Gemeindehaushalt akzeptiert und verantwortet werden. Im Falle von Fehlbeträgen im Haushalt wären von der Gemeindevertretung Maßnahmen zur Erhöhung der laufenden Erträge und zur Senkung der laufenden Ausgaben festzulegen. Führt auch dies nicht zu einem ausgeglichenen Haushalt, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen, in welchem durch die Gemeindevertretung Einschränkungen des Betriebes der gemeindlichen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen festzulegen sind.

Die Verwaltung kann auf die der Gemeindevertretung bereits hinreichend bekannten Grundlagen verweisen. Während die Höhe der Gewerbesteuer von den erzielten Gewinnen der steuerpflichtigen Unternehmen abhängig ist, basiert die Höhe der Grundsteuer auf den vom Finanzamt festgestellten Grundstückswerten. Da unklar ist, wie hoch die Gewinne der Unternehmen in der Gemeinde im jeweiligen Haushaltsjahr sein werden, birgt der genannte Vorschlag ein haushaltsrechtliches Risiko für die Gemeinde in sich.

Die gegenwärtigen Jahresergebnisse des Gemeindehaushaltes Mühlenfließ, hier konkret die ordentlichen Jahresergebnisse der Jahre 2019 bis 2023 im Ergebnishaushalt, lassen aus derzeitiger Sicht keine Spielräume für Steuersenkungen erkennen. Sofern Erträge aus dem Bereich der Windenergieerzeugung teilweise steuersenkend verwendet werden sollen, wäre dieser Ansatz haushaltspolitisch sorgfältig zu prüfen und durch die Gemeindevertretung sachgerecht abzuwägen. Das wäre, wenn überhaupt, nur zu Lasten der bis jetzt beschlossenen Höhe des Ortsteilbudgets möglich.

Niemegk, 11.06.2025

Im Auftrag

Stefan Schmidt